

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Vierte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

TOP 66 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 HebGV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6 wie folgt zu fassen:

§ 6

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung in der Fassung der Verordnung vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) findet bei Geburten und Fehlgeburten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen die Gebühren nach der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung zu berechnen sind."

...

b) Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Infolge der im Beratungsverfahren eingetretenen Zeitverzögerung kann die Verordnung nicht - wie ursprünglich vorgesehen - bereits am 1. Juli 2004 in Kraft treten. Dies erfordert eine redaktionelle und flexibel ausgestaltete Anpassung des Inkrafttretenstermins (Artikel 2) sowie eine entsprechende Anpassung der Übergangsvorschrift (Artikel 1 Nr. 4) als redaktionelle Folgeänderung.

Hinweis (nur für das Plenum):

Mit der Anpassung wird zugleich die vom Gesundheitsausschuss in seiner 482. Sitzung zu TOP 8 empfohlene Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 gegenstandslos.